



**Leitfaden für
Asylbewerber und
ehrenamtliche Helfer im
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab**





**Leitfaden für
Asylbewerber und
ehrenamtliche Helfer im
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**

1. Auflage / 500 Stck

01.08.2016



Liebe Asylsuchende,

mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Ihnen eine Hilfe zur Orientierung in Deutschland und besonders in unserer Region geben. Diese Broschüre soll es Ihnen erleichtern, in der Zeit Ihres Asylverfahrens für alle Situationen die richtigen Organisationen und Ansprechpartner zu finden und sich insgesamt besser zu Recht zu finden. Dafür haben wir in dieser Mappe wichtige Kontakte, aber auch Informationen über Ihre Rechte und Pflichten zusammengestellt.

Bitte tragen auch Sie Ihren Teil dazu bei, dass Ihr Aufenthalt bei uns möglichst problemlos und vor allem friedlich abläuft. Dazu gehören sowohl Respekt gegenüber unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, unseren Regeln und Traditionen als auch gegenüber anderen Asylsuchenden, gleich welcher Nationalität, Geschlecht oder Religion.

Nur wenn alle sich danach richten gelingt ein gutes und friedliches Miteinander!

Eine Not- oder Gemeinschaftsunterkunft ist bestimmt keine sehr komfortable Unterbringung. Wir bemühen uns aber nach Kräften, dass Sie hier nach einer sehr anstrengenden und gefährlichen Zeit etwas zur Ruhe kommen und Sicherheit finden können. Wir gewährleisten einen sicheren Schlafplatz und die Abdeckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens. Dabei leisten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und viele Ehrenamtliche großartige Arbeit.

Einen wichtigen ersten Schritt für eine mögliche Integration stellen vor allem die angebotenen Sprachkurse und Arbeitsgelegenheiten wie Berufspraktika dar.

Ich empfehle Ihnen sehr, solche Gelegenheiten zu nutzen, wenn sie sich Ihnen bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Meier

Landrat

INHALT

Grußwort des Landrats	3
Allgemeines	5-6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Asylverfahren und Anhörung</i>• <i>Zuweisung und Umverteilung</i>	
Sozialleistungen	7-10
<ul style="list-style-type: none">• <i>Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</i>• <i>Leistungen in besonderen Fällen nach dem AsylbLG</i>• <i>Leistungen für Bildung und Teilhabe</i>	
Unterkunft	11-13
Arbeitsgelegenheiten	14
Ausländerrecht	15-17
Sprachkurse	18
Schule, Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege	19-21
<ul style="list-style-type: none">• <i>Schulpflicht</i>• <i>Fahrtkosten zur Schule</i>• <i>Beschulung von berufsschulpflichtigen Jugendlichen</i>• <i>Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege</i>	
Ärztliche Behandlung	22-24
Versicherung im Ehrenamt	25-26
<ul style="list-style-type: none">• <i>Haftpflichtversicherung</i>• <i>Unfallversicherung</i>• <i>KFZ-Haftpflichtversicherung</i>	
Presseauskünfte	27
Wichtige Kontakte	28
Impressum	30

ASYLVERFAHREN UND ANHÖRUNG

Nach Ihrer Ankunft in Deutschland wurden Sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Nachdem Sie einen Asylantrag gestellt hatten, wurden Sie von dort dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab für die anschließende Unterbringung für die Dauer Ihres Asylverfahrens zugewiesen.

Über Ihren Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dort erfolgt auch Ihre Anhörung zum Asylantrag. Die Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. In der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung müssen Sie persönlich Ihre Verfolgung glaubhaft schildern. Falls vorhanden, können Sie Beweismaterial vorlegen. Ausschlaggebend ist dabei immer das Einzelschicksal. Anwesend sind dabei ein Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie ein Dolmetscher. Von der Anhörung wird ein Protokoll angefertigt, das dem Antragsteller mündlich übersetzt wird, bevor er eine Abschrift erhält.

Eine Einladung zu Ihrer Anhörung erhalten Sie schriftlich per Post. Achten Sie daher unbedingt darauf, dass Ihr Name gut leserlich am Postkasten in Ihrer Unterkunft angebracht ist. Sollten Sie die Anreise zu der Anhörung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, legen Sie bitte Ihre Einladung rechtzeitig beim Sozialamt des Landratsamtes vor. Von dort erhalten Sie dann einen Gutschein, um ein entsprechendes Bahnticket lösen zu können.

WICHTIG

Es müssen alle Familienangehörigen (auch Kinder unter 14 Jahren) beim Termin erscheinen. Eine Anreise am Vortag mit Übernachtung ist bei der Erstaufnahmeeinrichtung nur nach Absprache möglich. Die Kontaktdaten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrer Einladung zum Interview.

ZUWEISUNG UND UMVERTEILUNG

Sie wurden aus der Erstaufnahmeeinrichtung dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab zugewiesen. Für die landesinterne Zuweisung und landesinterne Umverteilung ist die Regierung der Oberpfalz zuständig. Umverteilungersuchen zu Orten außerhalb des Landkreises sind daher direkt an die Regierung der Oberpfalz zu richten.

Ansprechpartner:

Regierung der Oberpfalz
Regierungsaufnahmestelle
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Tel: 0941 / 5680-0
Fax: 0941 / 5680-698

Beliebige Umverteilungen innerhalb des Landkreises sind grundsätzlich nicht möglich. Sollten Sie schwerwiegende Gründe vorbringen können, um einen Wechsel der Unterkunft innerhalb des Landkreises zu rechtfertigen, richten Sie Ihr Ersuchen bitte an die Unterkunftsleitung des Sozialamtes (siehe Seite 13).

SOZIALLEISTUNGEN

LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (ASYLBLG)

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten können, haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Diese Grundleistungen umfassen zum einen **Sachleistungen** für Unterkunft, Heizung, Haushaltsenergie, Haushaltsinstandhaltung und Warmwasser.

Zum anderen umfassen die Grundleistungen **Geldleistungen**

- *zur Deckung persönlicher Bedürfnisse,*
- *sowie zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Bekleidung und Hygieneartikeln.*

Vom Geldleistungsprinzip kann jedoch auch abgewichen werden und es können in begründeten Einzelfällen verschiedene Leistungen alternativ auch als Sachleistungen erbracht werden.

Ihre Leistungen werden einmal monatlich beim Sozialamt in Neustadt an Sie persönlich ausgehändigt. Der Termin wird Ihnen regelmäßig bekanntgegeben. Nach dem zweiten Monat Ihrer Zuweisung in den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab wird eine Auszahlung auf ein Bankkonto grundsätzlich akzeptiert. Eröffnen Sie bitte daher nach Ihrer Ankunft ein Bankkonto bei einer ortsansässigen Bank und beantragen die Banküberweisung beim Sozialamt. Von diesem Prinzip kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Zusätzliche Leistungen können Sie bei nachgewiesenem Bedarf beantragen, wenn Sie diese nicht selbst auf andere Weise decken können. Diese sind zum Beispiel

- *Leistungen für die Erstausrüstung eines Neugeborenen*
- *Fahrtkosten für Termine beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*
- *Leistungen für die Bedarfe von schulpflichtigen Kindern.*

Sie erhalten vom Sozialamt einen Bescheid über die oben genannten Grundleistungen. Dieses Dokument müssen Sie unbedingt sorgfältig aufbewahren, denn es gilt als Nachweis Ihrer Bedürftigkeit. Sie benötigen diesen Bescheid gegebenenfalls für folgende Angelegenheiten:

- *Legen Sie den Bescheid beim Rathaus an Ihrem Wohnort vor, um sich von der Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen befreien zu lassen.*
- *Sie benötigen diesen Bescheid, um an Sprachkursen teilnehmen zu dürfen.*
- *Um bei Hilfsorganisationen (z.B. Caritas) Leistungen zu beantragen, benötigen Sie diesen Bescheid als Nachweis Ihrer Bedürftigkeit.*
- *Mit diesem Bescheid können Sie bei dem gemeinnützigen Verein „Weidener Tafel e.V.“ einen Antrag stellen, um dort günstige Lebensmittel Einkaufen zu dürfen.*

Sollten Sie über Einkommen und Vermögen verfügen, so ist dies dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen. Unter dem Begriff Einkommen werden alle geldwerten Zuwendungen verstanden, die Sie von Dritten erhalten. Sparvermögen, auf welches Sie Zugriff haben, ist ab einer Höhe von 200,- EUR je Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft unverzüglich dem Sozialamt zu melden.

Sollten Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen oder gar Einkommen oder Vermögen bewusst vor dem Sozialamt verheimlichen, so

kann dies eine Ordnungswidrigkeit oder auch eine Straftat darstellen, welche dann auch entsprechend durch Geld- oder Haftstrafe geahndet werden kann.

LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ IN BESONDEREN FÄLLEN

Nach einem Aufenthalt in Deutschland von 15 Monaten, ohne wesentliche Unterbrechung, haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf erhöhte Leistungen in besonderen Fällen. Diese Leistungen schließen unter anderem eine Anmeldung bei der gesetzlichen Krankenkasse mit ein. Für diese Leistung ist ein Antrag erforderlich. Sprechen Sie daher in diesem Fall rechtzeitig beim Sozialamt vor.

LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben für ihre Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren.

Folgende Förderungen können erbracht werden:

- *Mehraufwendungen für das gemeinsame Mittagessen in einer Kindertagesstätte, Schule und in der Kindertagespflege*
- *Lernförderung, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann*
- *Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Vereinsbeiträge von insgesamt bis zu 10,- Euro monatlich zur Verfügung gestellt werden*

- *Zur Beschaffung von Schulbedarfsartikeln wird auf Antrag pro Schulkind zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70,- Euro und jeweils im Februar darauf 30,- Euro*
- *Es werden die Kosten ein- und mehrtägiger Klassenfahrten übernommen.*
- *Wenn Kosten für Schülerbeförderung nicht anderweitig abgedeckt werden, können diese Ausgaben übernommen werden.*

Ansprechpartner:

Landratsamt Neustadt
 Sozialamt - Sachgebiet 24 / Arbeitsbereich 242
 Stadtplatz 36
 92660 Neustadt an der Waldnaab

Sachbearbeiter	Zuständigkeit	Telefon	e-mail
Michael Schiller	Bereichsleitung Asyl	09602 79 – 2495	mschiller@neustadt.de
Tanja Konzog	Sachbearbeitung A	09602 79 – 2415	tkonzog@neustadt.de
Andreas Lang	Sachbearbeitung B-I	09602 79 – 2425	alang@neustadt.de
Ilona Konz	Sachbearbeitung J-M	09602 79 – 2443	ikonz@neustadt.de
Andreas Konopka	Sachbearbeitung N-S	09602 79 – 2440	akonopka@neustadt.de
Heidi Klos	Sachbearbeitung T-Z	09602 79 – 2420	hklos@neustadt.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr



UNTERKUNFT

Sie sind für die Zeit Ihres Asylverfahrens in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Sie werden daher mit anderen Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern, aus den unterschiedlichsten Kulturen und mit verschiedenen Religionen zusammenleben. Es ist daher eine besondere Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer Menschen unbedingt erforderlich. Versuchen Sie daher in dieser für alle schwierigen Zeit, den Respekt, den Sie für sich selbst erwarten, auch anderen Menschen gegenüber aufzubringen.

Es sind insbesondere folgende Regeln zu beachten:

- *Ihre Unterkunft wird durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab betrieben. Diese Unterkunft ist nicht Ihre eigene Wohnung. Das Sozialamt hat das Hausrecht für die Unterkunft. Die Mitarbeiter und Beauftragten des Sozialamts haben das Recht die Unterkunft ohne Ihre Erlaubnis zu betreten.*
- *Für alle Angelegenheiten Ihre Unterkunft betreffend ist das Sozialamt des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab zuständig. Ihren Ansprechpartner finden Sie auf Seite 13.*
- *Die zur Verfügung gestellten Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte und Möbel sind Eigentum des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab und dürfen nicht beschädigt und nicht aus der Wohnung entfernt werden. Für mutwillige Schäden an der Wohnung und an der Einrichtung haften Sie selbst.*
- *Sollten Möbel oder ein Haushaltsgerät defekt sein, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Sozialamt. Benutzen Sie niemals defekte Elektrogeräte und nehmen Sie auf keinen Fall Reparaturen an Elektrogeräten selbst vor.*

- *Sie leben möglicherweise gemeinsam mit anderen Personen in einer Unterkunft zusammen. Nehmen Sie daher besonders auf andere Personen und Familien Rücksicht. Das bedeutet insbesondere:*

Sie müssen Ruhezeiten von 13:00 – 15:00 Uhr und 22:00 – 07:00 Uhr einhalten und dürfen andere nicht durch Lärm belästigen.

- *Das halten von Tieren ist nicht erlaubt.*
- *Besucher dürfen sich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22.00 Uhr in Ihrer Unterkunft aufhalten. Außerhalb dieser Zeit müssen Sie Ihren Besuch dem Sozialamt melden. Personen, welche zu Unrecht in Ihrer Unterkunft leben, können unverzüglich durch das Landratsamt oder die Polizei der Unterkunft verwiesen werden.*
- *Die gesamte Unterkunft und die Außenanlagen sind von Ihnen sauber zu halten. Sollten Sie dieser Pflicht nicht freiwillig nachkommen, können Sie durch das Sozialamt dazu verpflichtet werden.*
- *Abfälle dürfen nur in die schwarze Mülltonne geschüttet werden. Papier darf nur in die blaue Tonne entsorgt werden. Kunststoffabfälle sind in gelben Müllsäcken zu entsorgen. Diese erhalten Sie auf Anfrage beim Sozialamt. Die Abfuhrtermine entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender. Diesen erhalten Sie ebenfalls beim Sozialamt.*
- *Das Rauchen in den Unterkünften ist nicht erlaubt.*
- *Wenn Ihr Asylverfahren abgeschlossen ist und Sie aus der Unterkunft ausziehen, sind Sie verpflichtet, die Räume sauber und mit allen Schlüsseln sowie Inventar dem Sozialamt zu übergeben*
- *Es dürfen keine zusätzlichen Absperrvorrichtungen angebracht werden oder Schlösser ausgetauscht werden*

Dies sind die wichtigsten Regeln unserer Hausordnung. Die Hausordnung des Landkreises Neustadt hängt in jeder Unterkunft aus und muss von Ihnen befolgt werden. Sollte von Ihnen wiederholt massiv gegen die Hausordnung verstoßen werden, kann Ihnen durch das Landratsamt, auch gegen Ihren Willen, die weitere Nutzung Ihrer Unterkunft untersagt werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Neustadt
 Sozialamt - Sachgebiet 24 / Arbeitsbereich 242
 Stadtplatz 36
 92660 Neustadt an der Waldnaab

Sachbearbeiter	Zuständigkeit	Telefon	e-mail
Michael Schiller	Bereichsleitung Asyl	09602 79 – 2495	mschiller@neustadt.de
Andreas Grundler	Unterkunftsleitung dezentrale Unterkünfte	09602 79 – 2475	agrundler@neustadt.de
Petra Bäumlner	Sachbearbeitung Anmietung	09602 79 – 2405	pbaeumlner@neustadt.de
Petra Eckert	Sachbearbeitung dezentrale Unterkünfte	09602 79 – 2478	peckert@neustadt.de
Bernhard Götz	Sachbearbeitung dezentrale Unterkünfte	09602 79 – 2477	bgoetz@neustadt.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr



ARBEITSGELEGENHEITEN

Es ist Ihnen innerhalb der ersten 3 Monate Ihres Aufenthalts in Deutschland grundsätzlich nicht erlaubt einer privatrechtlichen Arbeit nachzugehen. Auch nach Ablauf dieser Frist benötigen Sie immer die vorherige Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch das Ausländeramt.

Sie haben jedoch sofort die Möglichkeit, bei gemeinnützigen Organisationen und bei Ihrer Wohnortgemeinde gemeinnützig zu arbeiten. Dies ist als Gegenleistung für die Leistungen die Sie vom Sozialamt erhalten anzusehen. Sie dürfen hier für maximal 120 Stunden pro Monat beschäftigt werden und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro geleisteter Arbeitsstunde. Diese Aufwandsentschädigung stellt kein Einkommen im Sinne des AsylbLG dar und wird daher nicht auf Geldleistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Als gemeinnützig gelten auf jeden Fall Tätigkeiten für die Gemeinde (z.B. Bauhof). Für anfragende Vereine gilt: Der Verein muss gemeinnützig sein. Nicht jeder e.V. ist auch gleichzeitig gemeinnützig. Dies kann durch das Finanzamt festgestellt werden. Deshalb sollte der jeweils anfragende e.V. den Freistellungsbescheid i.S. des Anwendungserlasses zu § 59 AO vorlegen können. Wird dieser vorgelegt, handelt es sich um einen gemeinnützigen Träger nach § 5 Abs.1 Satz 2 AsylbLG und die Tätigkeit ist legal.

Setzen Sie sich hierfür bitte mit dem Rathaus Ihres Wohnortes oder dem Sozialamt in Verbindung.

Zudem können Sie bei folgender Organisation gemeinnützig arbeiten:

Denkstatt e.V.
Stadtplatz 27
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Tel. (09602) 6173-0
e-mail: info@denkstatt.net

AUSLÄNDERRECHT

Diese Informationen bieten eine erste Orientierung und erfüllen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde stehen für weitergehende Informationen gerne zur Verfügung.

AUFENTHALTSRECHT

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab ist für die Feststellung des ausländerrechtlichen Status zuständig. Hier wird z.B. eine Aufenthaltsgestattung für ein laufendes Asylverfahren ausgestellt und verlängert oder eine Duldung z.B. für Folgeanträge oder vorübergehende Aussetzung der Ausreisepflicht nach negativem Asylverfahren erteilt.

Nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren:

- Anerkennung als Asylberechtigter oder
- Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder
- Feststellung von subsidiärem Schutz oder
- Feststellung von Abschiebungshindernissen

wird nach rechtlicher eingehender Überprüfung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, haben Sie unverzüglich beim Sozialamt vorzusprechen, da die Leistungen nach dem AsylbLG zum Ersten des Folgemonats eingestellt werden.

RESIDENZPFLICHT

Die Residenzpflicht ist eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde. Diese Pflicht ist durch eine Gesetzesänderung seit Januar 2015 bei einer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet von über 3 Monaten grundsätzlich entfallen. Bei einem vorübergehendem Verlassen (derzeit bis max. 3 Tage) Ihres Wohnortes benötigen Asylbewerber daher von der Ausländerbehörde keine Verlassenserlaubnis mehr. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt sich jedoch eine Absprache mit der

Unterkunftsverwaltung. Unabhängig vom Wegfall der Residenzpflicht gilt für Asylbewerber die Verpflichtung, in der Ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen.

AUFNAHME EINER BESCHÄFTIGUNG

Hierbei ist zunächst zwischen einer gemeinnützigen bzw. öffentlichen Arbeitsgelegenheit (siehe Seite 14) und einer Arbeitsaufnahme zu unterscheiden. Die Arbeitsgelegenheit stellt kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, sondern ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis zwischen einem öffentlichen oder gemeinnützigen Träger und dem Asylbewerber dar.

Eine Arbeitsaufnahme ist nunmehr ab einem Aufenthalt von über 3 Monaten im Bundesgebiet möglich, bedarf jedoch einer ausdrücklichen Genehmigung der Ausländerbehörde. Wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen sind z.B. die Arbeitsbedingungen für den Asylbewerber (z.B. orts- und tarifübliche Entlohnung) und die Vorrangprüfung (bevorrechtigte Bewerber am Arbeitsmarkt).

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit kann nicht gestattet werden.

Die Aufnahme einer Ausbildung ist grundsätzlich möglich und im Wesentlichen an die oben genannten Voraussetzungen, aber auch an das Asylverfahren gebunden, d. h., es besteht kein Anspruch auf Beendigung der Ausbildung bei vorzeitigem negativem Abschluss des Asylverfahrens.

Hospitationen (Bewerber verschafft sich einen Eindruck vom Arbeitsplatz, nur beobachtender Charakter) sind erlaubnisfrei.

Praktika (Bewerber greift in den Arbeitsprozess ein) sind unter den oben genannten Voraussetzungen genehmigungspflichtig.

Eine Arbeitsaufnahme ohne Genehmigung der Ausländerbehörde ist Schwarzarbeit und steht unter Strafe (sowohl für den der arbeitet als auch für den Arbeitgeber).

AUFENTHALTSBEENDIGUNG

Die Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung trifft das BAMF in einem an den Asylbewerber oder seinem Bevollmächtigten zugestellten Bescheid, gegen den je nach Art der Entscheidung unterschiedliche Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht erhoben werden können.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab ist an die Entscheidung des BAMF oder des Verwaltungsgerichtes gebunden und hat keine eigene Entscheidungskompetenz über vorgetragene Aufenthaltsgründe. Sobald der Ausländerbehörde die Vollziehbarkeit des Bescheides mitgeteilt wird, die Ausreisefrist abgelaufen und der abgelehnte Asylbewerber nicht zur freiwilligen Rückkehr in sein Heimatland bereit ist, muss die angedrohte Abschiebung von der Ausländerbehörde eingeleitet und vollzogen werden.

Bei sog. Dublinterferra (hier hat der Asylsuchende bereits in einem anderen EU-Staat ein Asylverfahren in die Wege geleitet), wird der für die Durchführung des Erst-Asylverfahrens zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedsstaat inhaltlich geprüft wird. In diesem Fall ergeht vom BAMF eine Abschiebungsanordnung in den zuständigen Mitgliedsstaat, die nach gerichtlicher Überprüfung ebenfalls vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab vollzogen wird. Eine freiwillige Ausreise ist nur in das Heimatland möglich.

Ansprechpartner:

Landratsamt Neustadt
Ausländeramt - Sachgebiet 32
Stadtplatz 36
92660 Neustadt an der Waldnaab

Sachbearbeiter	Zuständigkeit	Telefon	e-mail
Inge Westermann	Sachgebietsleitung	09602 79 – 3200	iwestermann@neustadt.de
Alexander Zinkl	Sachbearbeitung A - D	09602 79 – 3220	azinkl@neustadt.de
Christine Käs	Sachbearbeitung E - K	09602 79 – 3270	ckaes@neustadt.de
Birgit Stahl	Sachbearbeitung L - P	09602 79 – 3240	bstahl@neustadt.de
Johann Hösl	Sachbearbeitung Q - Z	09602 79 – 3210	jhoesl@neustadt.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr



SPRACHKURSE

Es werden bei der Volkshochschule in Weiden und Eschenbach verschiedene Deutschkurse angeboten. Es sind jedoch nur begrenzt Plätze vorhanden. Bitte melden Sie sich daher rechtzeitig an und bringen zur Anmeldung unbedingt Ihre Ausweispapiere und den Bescheid des Sozialamtes mit.

Ansprechpartner:

zrb gGmbH Weiden
an der Volkshochschule Weiden-Neustadt gGmbH
Luitpoldstraße 24
92637 Weiden

Frau Anton

Telefon: 0961 / 48178 – 62
e-mail: sandy.anton@vhs-weiden.de

Frau Knorr

Telefon: 0961 / 48178 – 63
e-mail: martina.knorr@vhs-weiden.de

Frau Einsporn

Telefon: 0961 / 48178 – 66
e-mail: saskia.einsporn@vhs-weiden.de



Es werden außerdem noch Deutschkurse durch ehrenamtliche Helfer angeboten. Sollten Sie bei der Volkshochschule keinen Platz in einem Kurs bekommen, fragen Sie bitte beim Sozialamt nach, wo aktuell weitere Kurse angeboten werden.

SCHULPFLICHT

Wer die altersgemäßen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungs- oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht.

Die Schulpflicht in Bayern dauert 12 (Schul-)Jahre und gliedert sich in Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

Schulpflichtig in Bayern ist auch, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzt,
3. eine Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz besitzt,
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsanordnung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug der jeweiligen Person oder seines Erziehungsberechtigten aus dem Ausland. Die Erziehungsberechtigten sind zur Anmeldung bei der Schule, die besucht werden soll, verpflichtet. In der Regel sind die Grund- und Mittelschulen des Schulsprengels des Wohnortes zuständig.

FAHRTKOSTEN ZUR SCHULE

Der Weg von und zur Schule wird auch bei den schulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen von den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung organisiert und finanziert nach den weiteren Maßgaben des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich hier aus den gewohnten Zuordnungen, das heißt, das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab ist in der Regel zuständig für Realschulen, Gymnasien und staatlichen Förderzentren, die Gemeinden bzw. Schulverbände für Grund- und Mittelschulen in Abhängigkeit von den besuchten Schularten und -orten.

Ansprechpartner:

Landratsamt Neustadt
Schülerbeförderung
Stadtplatz 36 / Gebäude A , 1. Stock
92660 Neustadt an der Waldnaab

Sachbearbeiter	Zuständigkeit	Telefon	e-mail
Annemarie Hanebuth	Sachbearbeitung	09602 79 – 2220	ahanebuth@neustadt.de
Karlheinz Schubert	Sachbearbeitung	09602 79 – 2210	kschubert@neustadt.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr



BESCHULUNG VON BERUFSSCHULPFLICHTIGEN JUGENDLICHEN

Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (i.d.R. neun Jahre) schließt sich die Berufsschulpflicht von i.d.R. weiteren drei Jahren an. Die Anmeldung ist bei der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständigen Berufsschule vorzunehmen. Soweit Berufsausbildungsverhältnisse eingegangen wurden, ist die Berufsschule des Fachsprengels für die Beschulung zuständig. Für Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsverhältnis sind spezielle Klassen eingerichtet, teilweise auch spezielle Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge (derzeit an der Berufsschule in Weiden).

UNTERBRINGUNG VON KINDERN IN EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG ODER IN KINDERTAGESPFLEGE

Sofern ein Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und die Familie in einer Anschlussunterkunft untergebracht ist, kommt ab diesem Zeitpunkt der Rechtsanspruch eines Kindes auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege zum Tragen (vgl. § 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Für den zeitlichen Umfang dieses Anspruchs gelten für Asylbewerberkinder dieselben Grundsätze wie für andere Kinder, d.h., die tägliche Betreuungszeit richtet sich individuell nach dem Bedarf des Kindes nach Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung und dem Bedarf der Erziehungsberechtigten nach Unterbringung Ihres Kindes (§ 24 SGB VIII).

Ab diesem Zeitpunkt haben die Eltern von Asylbewerberkindern zudem Anspruch auf die sog. wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII, d.h., die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung werden auf Antrag bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durch das Kreisjugendamt übernommen.

Das Formular für diesen Antrag mit der Bezeichnung **„Antrag auf Übernahme der Teilnahmebeiträge/Gebühren für den Besuch in einer Tageseinrichtung“** kann auf der Homepage des Kreisjugendamtes (<http://www.jugendamt.neustadt.de/Formulare.aspx>) heruntergeladen werden. Dem ausgefüllten Antrag ist der aktuelle Bescheid des Sozialamtes über den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG beizulegen. Kindertagespflege kann formlos bei Kreisjugendamt beantragt werden.

Da die Kapazitäten in den Kindertagesstätten / in der Kindertagespflege begrenzt sind und eine Gleichbehandlung aller Kinder gewährleistet sein muss, empfiehlt es sich schon im Vorfeld zu klären, welche Kindertagesstätte bzw. welche Tagespflegeperson über freie Plätze verfügt.

Informationen über die im Landkreis vorhandenen Kindertageseinrichtungen gibt es hier: <http://www.kita.neustadt.de/Kindertageseinrichtungen.aspx>

Informationen über die im Landkreis vorhandenen Tagespflegepersonen können beim Kreisjugendamt – Frau Susanne Kick, Telefon 09602 79-2529; e-mail: skick@neustadt.de – eingeholt werden.

ÄRZTLICHE BEHANDLUNG

BEHANDLUNG BEI KRANKHEIT, SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Sie haben als Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG grundsätzlich nur Anspruch auf akute Krankenbehandlung in Notfällen und für den Fall, dass Sie Schmerzen haben.

Wenden Sie sich bitte zunächst immer an einen Allgemeinarzt / Zahnarzt in Ihrem Wohnort.

Hierfür wird ein Krankenschein benötigt. Sie erhalten bei Ihrer Erstzuweisung vom Sozialamt eine Gesundheitskarte für Behandlungen gem. § 4 AsylbLG. Diese Karte zeigen Sie bitte beim Arzt vor. Der benötigte Krankenschein wird dann vom behandelnden Arzt beim Sozialamt angefordert. Dieser Schein gilt für ein Kalendervierteljahr. Innerhalb dieses Quartals können Sie grundsätzlich Ihren Arzt nicht beliebig wechseln.

Sollten Sie einen Facharzt benötigen, benötigt dieser einen eigenen Krankenschein, damit die Kosten für die Behandlung übernommen werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass Ihr behandelnder Hausarzt / Zahnarzt die Kostenübernahme für die Facharztbehandlung vorab beim Sozialamt für Sie beantragt.

ÄRZTLICHER NOTDIENST

Krankheiten kennen keine Sprechzeiten: Starke Bauchschmerzen über die Feiertage oder unerwartet hohes Fieber am Wochenende, es gibt viele Gründe, die einen Arzt erforderlich machen, wenn die Praxen gerade geschlossen sind.

Der Ärztliche Notdienst ist die Vertretung der Hausärzte. Er ist also kein Notdienst für lebensbedrohliche Notfälle, auch wenn die Bezeichnung diesen Schluss zulässt. Er ist die hausärztliche Vertretung nach Dienstschluss der Arztpraxen. Ein Arzt vertritt seine Kollegen im Einzugsbereich außerhalb der üblichen Praxiszeiten. Der ärztliche Notdienst ist erster Ansprechpartner bei

allen Erkrankungen und Verletzungen, bei denen man unter der Woche seinen Hausarzt aufsuchen würde. Je nach örtlicher Organisation erfolgt ein Hausbesuch meist innerhalb von einer bis drei Stunden. Patienten, denen dies möglich ist, werden oft gebeten, selber die Praxis des ärztlichen Notdienstes aufzusuchen. Den Ärztlichen Notdienst in Ihrem Bereich erreichen Sie unter der Telefon-Nummer

116 117

Die Nummer funktioniert ohne Vorwahl, gilt deutschlandweit und ist kostenlos - egal ob Sie von zu Hause oder mit dem Mobiltelefon anrufen.

NOTRUF

Bitte wählen Sie folgende Telefonnummern **ausschließlich** für Notrufe:

- | | |
|--------------------------------------|-----|
| <input type="radio"/> Polizei | 110 |
| <input type="radio"/> Feuerwehr | 112 |
| <input type="radio"/> Rettungsdienst | 112 |

Wie setzt man einen Notruf richtig ab? Geben Sie der Rettungsleitstelle bitte folgende Angaben:

WER ruft an?

Nennen Sie Ihren Namen, sodass Sie bei Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen

WAS ist passiert?

Feuer, Verkehrsunfall,Geben Sie in klaren Worten möglichst genau wieder, was passiert ist

WO ist es passiert?

Zuerst ist es für den Disponenten wichtig zu wissen, in welcher Stadt/Gemeinde der Notfall passiert ist. Dann sollten Sie zudem die Straße und die Hausnummer nennen. Die Stadt ist vor allem für Handyanrufe wichtig, da das Handy automatisch die nächste Leitstelle anruft!

WIEVIELE Verletzte sind dort?

Nennen Sie hier die genaue Anzahl der verletzten Personen, so dass der Disponent genügend Rettungswagen zur Einsatzstelle alarmieren kann.

WARTEN auf Rückfragen

Das Telefongespräch wird in jedem Fall vom Disponenten der Rettungsleitstelle beendet. Bitte warten Sie deshalb auf mögliche Rückfragen vom Disponenten! Möglicherweise hat der Disponent nicht alles verstanden und muss noch etwas nachfragen.

Wichtige Hinweise:

Der Notarzt des Rettungsdienstes ist ein Arzt, der als Bestandteil des Rettungsdienstes bei **akuten Erkrankungen** (z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall, bewusstlose Person) und bei schweren Unfällen erste ärztliche Hilfe leistet.

Das absichtliche oder wissentliche Absetzen eines unbegründeten Notrufs stellt in Deutschland eine Straftat gem. § 145 StGB dar. Das Strafmaß beträgt eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Der Missbrauch begründet ferner eine Schadensersatzpflicht gegenüber den beteiligten Organisationen (Feuerwehr, Rettungsdienst). Durch den Missbrauch des Notrufs könnten Kräfte blockiert werden, die im schlimmsten Fall anderswo in lebensbedrohlichen Situationen dringend gebraucht werden.

VERSICHERUNG IM EHRENAMT

Der Freistaat Bayern hat mit der Versicherungskammer Bayern die „Bayerische Ehrenamtsversicherung“ abgeschlossen. Damit der Versicherungsschutz im Ehrenamt grundsätzlich besteht, ist es erforderlich, dass sich ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer beim Landratsamt registrieren.

Näheres hierzu finden Sie unter <http://asyl.neustadt.de>.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versichert sind im Rahmen dieser Versicherung ehrenamtlich/freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind, oder deren Engagement von Bayern ausgeht. Eine Nachfrage bei der Servicestelle der Versicherungskammer Bayern hat ergeben, dass in der Flüchtlingsarbeit engagierte Personen (z.B. bei Fahrdiensten, Begleitung zu Terminen) ein klassischer Anwendungsfall sind.

Soweit das Engagement im Rahmen einer rechtlichen Trägerschaft erbracht wird (Vereine, Verbände, Stiftungen, GmbHs) gilt dies nicht. In diesem Fall müssten diese Organisationen entsprechend Versicherungsschutz organisieren.

Diese Haftpflichtversicherung greift nicht durch Schäden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges; hier geht die Pflichtversicherung für das Kfz vor.

UNFALLVERSICHERUNG

Versichert ist im Rahmen der Versicherung der gleiche Personenkreis wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist mitversichert. Nicht versichert ist, für wen anderweitig gesetzlicher oder privater Unfallversicherungsschutz besteht.

Der gebotene Versicherungsschutz aus der Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig bestehende Haftpflicht oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Landesversicherung vor.

Weitere Informationen:

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/faq>

Informationsbroschüre zum download:

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/versicherung>

KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

In den standardisierten Versicherungspaketen der Kfz-Versicherer sind üblicherweise Fahrer wie Mitfahrer versichert. Wegen individuell möglichen Vertragsgestaltungen sollten die Policen geprüft und gegebenenfalls bei der Versicherungsgesellschaft nachgefragt werden.

PRESSEAUSKÜNFTE

Jegliche Presseauskünfte erfolgen über die Pressestelle des Landratsamtes. Vor Foto- oder Filmaufnahmen in den Unterkünften ist die Pressestelle zu kontaktieren.

Ansprechpartner:

Landratsamt Neustadt
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Stadtplatz 38
92660 Neustadt an der Waldnaab

Sachbearbeiter	Zuständigkeit	Telefon	e-mail
Claudia Prössl	Pressesprecherin	09602 79 – 1030	cproessl@neustadt.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr



WICHTIGE KONTAKTE

HILFSORGANISATIONEN

LEBENSMITTEL

Weidener Tafel e.V.

Stockerhutweg 24
92637 Weiden

Tel. 0961 / 4707161



ASYLSOZIALBERATUNG / SACHSPENDEN

Caritasverband Weiden-Neustadt

Frau Raimunda Schulze
Nikolaistr. 6 / 3. Stock
92637 Weiden

Tel. 0961 / 3 89 14-50



Diakonisches Werk Weiden e.V

Frau Juliane Wudtke
Kasernenstr. 4
92637 Weiden

Tel. 0961 / 93009869



Arbeitskreis Asyl Weiden e.V.

Ursula und Jost Hess
Hohenstaufenstraße 99
92637 Weiden

Tel. 0961 / 27156



Arbeitskreis Asyl Weiden e. V.
& terre des hommes

IMPRESSUM

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Sachgebiet 24 – Sozialwesen –

Arbeitsbereich 242 - Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Stadtplatz 36

92660 Neustadt a. d. Waldnaab

